Tecklenburg
Die Festspielstadt

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
141/2020	
zuständiger FB	Zentrale Dienste und Finanzen
Aktenzeichen	
Datum	12.11.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Wahlprüfungsausschuss	24.11.2020	vorberatend
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Tecklenburg vom 13.09.2020

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkung s. Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Die Wahl zum Rat der Stadt Tecklenburg wird gem. § 40 KWahlG in Verbindung mit § 66 KWahlO für gültig erklärt.

Sichtvermerke:

gez. Kordsmeyer Verfasser/in	gez. Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister

Sachdarstellung, Begründung:

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17.09.2020 die Wahlergebnisse der Kommunalwahlen 2020 zum Rat der Stadt Tecklenburg gem. § 34 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 61 Kommunalwahlordnung (KWahlO) festgestellt.

Durch Bekanntmachung vom 22./27.09.2020 hat der Wahlleiter gemäß § 35 Abs. 2 KWahlG die in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgte mit dem Hinweis, dass gegen die Gültigkeit der Wahlen jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben können, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Einsprüche sind weder mündlich noch schriftlich während der Einspruchsfrist vorgebracht worden, so dass die Ergebnisse der Wahl für gültig zu erklären sind (§ 40 Abs. 1 Buchst. d KWahlG).